

## Kapitalbezug bei Pensionierung

### **Kann ich anstelle einer monatlichen Rente auch Kapital beziehen?**

Sie können anstelle der Altersrente einen Teil des Sparkapitals bar beziehen. Das Sparkapital bis zu CHF 500'000 darf zu 50%, Teile des Sparkapitals über CHF 500'000 dürfen bis zu 75% bar bezogen werden. Einen Hinweis über die Höhe des bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters maximal zur Verfügung stehenden Sparkapitals finden Sie auf Ihrem Versicherungsausweis. Eine Kapitalabfindung ist möglich bei ordentlicher oder vorzeitiger Voll- bzw. Teilpensionierung.

### **Kann ich auch das ganze Kapital auszahlen lassen?**

Eine volle Kapitalauszahlung ist nur möglich wenn:

- Sie die Schweiz auf den Zeitpunkt der Pensionierung endgültig verlassen,
- Sie das Kapital zum Erwerb von Wohneigentum für den Eigenbedarf oder zur Amortisation von darauf lastenden Hypothekendarlehen verwenden.
- Eine Rente wird in jedem Fall durch eine Kapitalabfindung ersetzt, wenn die Altersrente weniger als 10 % der minimalen AHV-Altersrente beträgt.

### **Was muss ich tun, wenn ich einen Kapitalbezug machen möchte?**

Sie müssen den Kapitalbezug schriftlich beantragen. Die BLPK stellt Ihnen dazu das Formular ‚Antrag zum Kapitalbezug‘ zur Verfügung. Sie finden es auf unserer Website [www.blpk.ch](http://www.blpk.ch).

**Wichtig:** Der Antrag muss spätestens drei Monate vor der Pensionierung (auch vorzeitigen Pensionierung) bei der BLPK eingetroffen sein. Ab diesem Zeitpunkt ist der Antrag unwiderruflich. Die BLPK ist nicht verpflichtet, den Beginn dieser Frist vorgängig anzukündigen.

### **Was muss ich zum Zeitpunkt der Kapitalauszahlung unternehmen?**

- Der Ehegatte bzw. die eingetragene Partnerin / der eingetragene Partner muss mit der Kapitalabfindung einverstanden sein. Es gilt Folgendes zu beachten:
  - Verheiratete bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende Personen müssen eine schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin / des eingetragenen Partners beibringen. Ab einem Auszahlungsbetrag von CHF 10'000 muss die Unterschrift im Zeitpunkt der Pensionierung beglaubigt werden.
  - Die Beglaubigung auf dem Originaldokument der BLPK kann bei der Wohnsitz- oder einer anderen Gemeinde oder direkt am Schalter der BLPK in Liestal vorgenommen werden.
  - Der zustimmende Ehegatte bzw. eingetragene/r Partner/in muss sich durch einen amtlichen Ausweis (Pass, ID oder Fahrausweis) ausweisen und muss die Unterzeichnung vor Ort leisten.
- Unverheiratete Personen müssen ab einem Auszahlungsbetrag von CHF 5'000 einen aktuellen Personenstandsnachweis einreichen. Dieser kann beim Zivilstandsamt des Heimatortes angefordert werden. Ausländische Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz wenden sich bitte an ihre Botschaft bzw. ihr Konsulat.
- Ist die Vorsorgeleistung bereits für Wohneigentum verpfändet, muss der Pfandgläubiger schriftlich sein Einverständnis geben.
- Das Konto für die Überweisung des Kapitals muss auf Ihren Namen lauten.

---

**Wie wirkt sich die Kapitalauszahlung auf meine Rente aus?**

---

Bei einer teilweisen Kapitalauszahlung werden die Alters- und Hinterlassenenleistungen gekürzt. Bei Bezug des gesamten Kapitals sind sämtliche Leistungen gegenüber der BLPK abgegolten.

---

**Was muss ich sonst noch wissen?**

---

Freiwillige Einkäufe können während drei Jahren von der Einzahlung an gerechnet nicht als Kapital bezogen werden.

Für Bezügerinnen bzw. Bezüger einer Invalidenrente gemäss Art. 48 Abs. 1 der allgemeinen Reglementsbestimmungen des Vorsorgereglements ist der Kapitalbezug nur möglich, falls die versicherte Person den Antrag auf Kapitalbezug drei Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters bzw. spätestens im Zeitpunkt der erstmaligen Auszahlung der Invalidenrente schriftlich mit dem von der Pensionskasse zur Verfügung gestellten Formular angemeldet hat.

---

**Grundsatzfrage: Rente oder Kapital?**

---

Unter Umständen stellen Sie sich die Frage, ob für Sie eine Kapitalauszahlung überhaupt sinnvoll ist. Diese Frage können wir Ihnen nicht beantworten, da der Entscheid von Ihrer persönlichen Familien- und Vermögenssituation und Ihren Wünschen und Zielen abhängig ist.

Um Sie bei Ihrer Entscheidung zu unterstützen, haben wir Ihnen nachstehend einige Punkte aufgelistet.

**Altersrente**

- Eine lebenslänglich garantierte Rente gibt Ihnen eine finanzielle Sicherheit.
- Durch das regelmässige Einkommen ist eine genaue Finanzplanung möglich.
- Im Todesfall richtet die BLPK Hinterlassenenleistungen aus.
- Die Rente wird als Einkommen versteuert.

**Kapitalauszahlung**

- Sie können frei über das Kapital verfügen.
- Sie müssen selbst dafür sorgen, dass das Kapital gut angelegt ist, damit auch bei hoher Lebenserwartung die finanzielle Sicherheit vorhanden ist.
- Im Todesfall besteht im Rahmen des Kapitalbezuges kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen. Dafür kann das Vermögen im gesetzlichen Rahmen frei vererbt werden.
- Das Kapital muss bei der Auszahlung versteuert werden. Danach sind jährlich das Vermögen und die Kapitalerträge zu versteuern.

---

**Wo erhalte ich weitere Informationen?**

---

Bitte wenden Sie sich für die Beantwortung Ihrer Fragen direkt an Ihre Ansprechperson bei der BLPK ([www.blpk.ch](http://www.blpk.ch) > Versicherte > Mein Ansprechpartner).

Wir haben für Sie noch Merkblätter zu anderen wichtigen Themen zusammengestellt. Schauen Sie auf unserer Website [www.blpk.ch](http://www.blpk.ch) vorbei.

---

Dieses Merkblatt hat nur informativen Charakter und entfaltet keine Rechtswirkungen. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen massgebend.